

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 1074

2023_06_STA_Gesetz über die politischen Rechte (PRG; Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 141.1 | 622.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 34 Regierungsrat, Staatskanzlei und Regierungsstatthalterämter, Gemeinden ¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen aus.				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
² Die Staatskanzlei a leitet die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, b überwacht die Durchführung in Zusammenarbeit mit den Regierungstatthalterämtern, c erfüllt die ihr von diesem Gesetz zugewiesenen Vollzugsaufgaben. ³ Die Regierungstatthalterämter a koordinieren die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden, b stellen die Information der Gemeinden in diesem Bereich sicher, c erfüllen die ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Vollzugsaufgaben.	b1 erfüllt zusammen mit der Finanzkontrolle die Aufgaben auf dem Gebiet der Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen (Art. 49a ff.),			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
⁴ Die Gemeinden führen die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen nach diesem Gesetz durch.				
	3.5a Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen			
	Art. 49a Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen ¹ Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die als politische Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf eine Wahl in den Grossen Rat oder den Regierungsrat oder eine kantonale Volksabstimmung eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als 30'000 Franken aufwenden. ² Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie der zuständigen Stelle der Staatskanzlei auf der entsprechenden digitalen Plattform folgende Informationen melden: a bis spätestens 45 Tage vor der Wahl oder Abstimmung 1 ihre budgetierten Einnahmen,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	2 monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl oder Abstimmung erfolgt oder zugesichert worden sind und den Wert von 5000 Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Kampagne überschreiten, Rückweisung an die Kommission mit folgender Auflage: <i>Vögeli (GLP)</i> <i>Die Kommission soll die Schwelle für die Offenlegung von monetären und nichtmonetären Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl oder Abstimmung erfolgt oder zugesichert worden sind, überprüfen. Namentlich ob ein Verhältnis analog der nationalen Gesetzgebung zweckmässiger wäre.</i> b bis am Tag der Wahl oder Abstimmung unverzüglich 1 Kampagnen und Zuwendungen, die neu offenlegungspflichtig sind, 2 die Erhöhung von bereits offenlegungspflichtigen Zuwendungen, c bis spätestens 60 Tage nach der Wahl oder Abstimmung das Total der Einnahmen.	2 monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl oder Abstimmung erfolgt oder zugesichert worden sind und den Wert von <u>5000-9000</u> Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Kampagne überschreiten,	2 monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl oder Abstimmung erfolgt oder zugesichert worden sind und den Wert von <u>5000-7000</u> Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Kampagne überschreiten,	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	³ Führen mehrere Personen oder Personengesellschaften eine gemeinsame Kampagne, so müssen sie die budgetierten Einnahmen, die Zuwendungen und das Total der Einnahmen gemeinsam melden. Ihre Aufwendungen und die ihnen gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind zusammenzurechnen.			
	Art. 49b Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates ¹ Für die Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates gilt die Offenlegungspflicht gemäss Artikel 49a mit den folgenden Werten: a Kampagnen: mehr als 50'000 Franken, b Zuwendungen: mehr als 15'000 Franken.			
	Art. 49c Modalitäten der Offenlegungspflicht ¹ Bei der Meldung der monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind insbesondere der Wert und das Datum der Zuwendung sowie der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde oder die Firma und der Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung anzugeben.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	² Als Urheberin oder Urheber der Zuwendung gilt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche die Zuwendung ursprünglich erbracht hat, um die politische Akteurin oder den politischen Akteur zu unterstützen. ³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Modalitäten zur Meldung und Veröffentlichung der Informationen durch Verordnung.			
	Art. 49d Plausibilisierung und Veröffentlichung der gemeldeten Informationen ¹ Die zuständige Stelle der Staatskanzlei a plausibilisiert die gemeldeten Informationen, b macht die politischen Akteurinnen und Akteure auf fehlende oder offensichtlich fehlerhafte Informationen aufmerksam. ² Sie veröffentlicht die gemeldeten Informationen spätestens fünf Arbeitstage nach deren Eingang auf der digitalen Plattform.			
	Art. 49e Prüfung der Offenlegungspflicht ¹ Die Finanzkontrolle			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	a prüft bei den politischen Akteurinnen und Akteuren innerhalb eines Jahres nach der Wahl oder Abstimmung stichprobenweise die Einhaltung der Offenlegungspflicht, b prüft insbesondere die Korrektheit und Vollständigkeit der veröffentlichten Informationen. ² Sie kann a Nachweise und Erklärungen zu den gemeldeten Informationen sowie zu den Aufwendungen der Kampagne und deren Finanzierung verlangen, b Prüfungen vor Ort durchführen. ³ Die von der Prüfung betroffenen politischen Akteurinnen und Akteure haben die Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen, ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihr Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.			
	Art. 49f Berichterstattung ¹ Die Finanzkontrolle erstellt einen Bericht über die durchgeführten Prüfungen und die Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	² Sie gibt den politischen Akteurinnen und Akteuren Gelegenheit, sich zum Entwurf der sie betreffenden Teile des Prüfungsberichts zu äussern und eine Stellungnahme abzugeben. ³ Der Prüfungsbericht der Finanzkontrolle sowie die allfälligen Stellungnahmen der geprüften Akteurinnen und Akteure werden auf der digitalen Plattform veröffentlicht.			
	Art. 49g Verbot von anonymen Zuwendungen ¹ Den politischen Akteurinnen und Akteuren ist die Annahme von anonymen monetären und nichtmonetären Zuwendungen von mehr als 1000 Franken verboten. ² Wer eine verbotene anonyme Zuwendung erhält, muss a die Herkunftsangaben gemäss Artikel 49c Absatz 1 ermitteln, oder b die Zuwendung wenn möglich zurückerstatten; ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der zuständigen Stelle der Staatskanzlei gemeldet und abgeliefert werden.			
	Art. 49h Austausch mit kommunalen Behörden			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	¹ Die zuständige Stelle der Staatskanzlei und die Finanzkontrolle können sich direkt mit den kommunalen Behörden austauschen, die für die Transparenz bei der Finanzierung von kommunalen Wahl- und Abstimmungskampagnen zuständig sind. ² Die Behörden gemäss Absatz 1 können einander Informationen wie namentlich Personendaten bekanntgeben, die für den Vollzug der Artikel 49a ff. oder des kommunalen Rechts für die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen erforderlich sind.			
Art. 169 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden sowie Mitglieder von Gemeindebehörden und von Stimmausschüssen, die vorsätzlich Amtspflichten verletzen oder die fahrlässig Amtspflichten schwer verletzen, die ihnen gemäss diesem Gesetz oder gemäss den Ausführungsbestimmungen obliegen, werden mit Busse bestraft. ² Wer sich weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten und keinen Ausnahmegrund nach Artikel 37 Absatz 3 geltend machen kann, wird mit Busse bis 1000 Franken bestraft.				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	³ Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich a eine Pflicht zur Offenlegung nach den Artikeln 49a – 49d [Verweise gem. Antrag Minderheit] verletzt, b eine Pflicht nach Artikel 49g neu [Verbot von anonymen Zuwendungen gemäss Antrag Mehrheit] verletzt. Rückweisung an die Kommission <i>Die Mitte (Kohli)</i> <i>Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, ein Sanktionenmodell zu prüfen, welches mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen im Einklang steht.</i>	³ Mit Busse bis zu 10 000 2000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich a eine Pflicht zur Offenlegung nach den Artikeln 49a bis 49c verletzt, b eine Pflicht nach Artikel 49g verletzt.	<i>Geltendes Recht</i> <i>Geltendes Recht</i> <i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Kommissionsminderheit</i>
	T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■■■■■■■■■	T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■■■■■■■■■		
	Art. T2-2 ¹ Rückweisung an die Kommission mit folgender Auflage: <i>FDP (Reinhard)</i> <i>Rückweisung an die Kommission mit der Auflage, eine sogenannte "Sunset-Klausel" (befristete Gesetzgebung) einzubauen.</i>	Art. T2-1 ¹ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung Bericht über - a deren Umsetzung, - b Möglichkeiten zu deren Optimierung, - c deren Aufhebung.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	II.			
	Der Erlass 622.1 Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 07.03.2022 (KFKG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 11 Aufgaben ¹ Die Finanzkontrolle nimmt hauptsächlich die Aufgaben der Abschlussprüfung (Art. 13), der Finanzaufsicht (Art. 14) und der Meldestelle Missstände (Art. 40 bis 43) wahr. ² Sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.	^{1a} Sie führt die Prüfung der Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen gemäss den Artikeln 49e und 49f des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) ¹⁾ durch.			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			

1) BSG 141.1

§ 10 Abs. 1 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. <u>Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 30. März 2025 in Kraft.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Bern, 12. September 2024 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Bühler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 14. Oktober 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 30. Oktober 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.